

Fachamt: Planung

Vorlage-Nr.: 2017-197

Datum: 22.09.2017

Beschlussvorlage Bauvorhaben

Bauantrag: Aufstellung u. Anbringung von Werbeanlagen,
Baugrundstück Flst.Nr. 4189/1, 3358 der Gemarkung Eberbach

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	12.10.2017	öffentlich

Beschlussantrag:

Zu dem Antrag wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.

Sachverhalt / Begründung:

1. Planungsrechtliche Beurteilung

Das Vorhaben liegt im Plangebiet des qualifizierten Bebauungsplanes „Lichtgut - Alte Dielbacher Straße“, 2. Änderung und ist nach § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen.

2. Vorhaben

Beantragt ist die Errichtung von Werbeanlagen mit einem neuen Logo im Bereich des Betriebsgeländes des dortigen Autohauses.

So soll in der Nähe des Kreuzungsbereiches Odenwaldstraße/Hohenstufenstraße ein beleuchteter Pylon mit 6,10 m Höhe am Standort des vorh. Pylons errichtet werden.

Weiterhin soll im Zufahrtsbereich zum Betriebsgelände eine beleuchtete Werbeanlage mit 2,60 m Höhe am vorh. Standorte einer Werbeanlage aufgestellt werden.

Weiterhin soll an der Wandfläche des dortigen Gewerbebetriebes eine beleuchtete Werbeanlage mit 5,50 m Länge und einer Höhe von 0,60 m als beleuchtete Einzelbuchstaben angebracht werden

Diese ersetzt die vorh. Werbeanlage im Bereich der Schaufenster der darunter liegenden Ausstellungshalle.

3. Städtebauliche Wertung

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1 BauGB, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Der rechtsgültige Bebauungsplan enthält keine Festsetzungen zur Größe von Werbeanlagen.

Die geplanten Werbeanlagen zeigen sich in der gewählten Größe in dem durch gewerbliche Nutzungen geprägten Umfeld verträglich.

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Straßenbild sind nicht erkennbar.

4. Nachbarteiligung

Die gemäß § 55 LBO benachrichtigten Angrenzer haben bis zur Erstellung der Beschlussvorlage zu dem beantragten Vorhaben keine Einwände erhoben.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

1-4